

Prof. Dr. Gerhard Werle  
Lehrstuhl für deutsches und internationales Strafrecht,  
Strafprozessrecht und Juristische Zeitgeschichte  
Humboldt-Universität zu Berlin



Stellungnahme zum Antrag  
**Keine Straflosigkeit bei Kriegsverbrechen -  
Völkerstrafprozesse in Deutschland voranbringen**  
der Abgeordneten Tom Koenigs, Omid Nouripour, Luise Amtsberg,  
weiterer Abgeordneter und der  
Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN  
**BT-Drucksache 18/6341**  
vor dem Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz des  
Deutschen Bundestages

25. April 2016

Stellungnahme zum Antrag

**Keine Straflosigkeit bei Kriegsverbrechen –  
Völkerstrafprozesse in Deutschland voranbringen\***

*Prof. Dr. Gerhard Werle, Humboldt-Universität zu Berlin*

**1. Interdisziplinäre Arbeitsgruppe**

Das 2002 in Kraft getretene Völkerstrafgesetzbuch war und ist ein ganz besonderes Gesetzgebungsprojekt. Die Bundesrepublik Deutschland hat sich in den 1990er Jahren nach jahrzehntelanger Ablehnung des Völkerstrafrechts zu dessen Mitgestaltung entschlossen. Das Inkrafttreten des Völkerstrafgesetzbuches im Jahre 2002 war die innerstaatliche Beurkundung dieser Entwicklung – getragen von einem breiten parteiübergreifenden Konsens. Mit dem Völkerstrafgesetzbuch wollte und will Deutschland einen aktiven Beitrag leisten zur weltweiten Durchsetzung des Völkerstrafrechts.

Das „Projekt Völkerstrafgesetzbuch“ ist bis hierher im Wesentlichen gelungen, aber keineswegs abgeschlossen. Mit Recht spricht der vorliegende Beschlussantrag deshalb von einer Aufforderung an Justiz, Regierung und Gesetzgebung, die Probleme der praktischen Anwendung des Gesetzes anzugehen. Vorgeschlagen wird die Einrichtung einer interdisziplinären Arbeitsgruppe, die sich insbesondere mit Fragen des Prozessrechts befassen soll. Diese Schwerpunktsetzung ist folgerichtig und kann bis zu einem gewissen Grad auf das Beispiel der Arbeitsgruppe Völkerstrafgesetzbuch verweisen, die 2001 einen Arbeitsentwurf des Völkerstrafgesetzbuches vorlegt hat. Die jetzt vorgeschlagene neue Arbeitsgruppe wäre mit „Arbeitsgruppe Völkerstrafrechtspraxis“ zutreffend benannt.

Mit Blick auf die Vorgaben und Ziele einer solchen „Arbeitsgruppe Völkerstrafrechtspraxis“ gilt das Folgende. Als das Völkerstrafgesetzbuch geschaffen wurde, standen die Verbrechenstatbestände im Zentrum, also Völkermord, Verbrechen gegen die Menschlichkeit und Kriegsverbrechen; eine Ergänzung um den Tatbestand der Aggression ist in Arbeit. Auf einen ausgearbeiteten Allgemeinen Teil hat das VStGB bewusst verzichtet. Bewusst verzichtet wurde auch auf die Schaffung einer Völkerstrafprozessordnung. Auch jetzt kann es nicht um die Schaffung einer „Sonderprozessordnung“, einer „VStPO“, gehen, wohl aber um die Prüfung,

---

\* Für wertvolle Mitarbeit bei der Vorbereitung dieser Stellungnahme danke ich Priv.-Doz. Dr. *Moritz Vormbaum* sowie den Wissenschaftlichen MitarbeiterInnen an meinem Lehrstuhl *Aziz Epik* und *Leonie Steinl*.

ob in bestimmten Zusammenhängen der Bedarf nach spezifischen Regelungen besteht, wie sie sich bislang nur in § 153 f StPO finden.

Der Vorschlag der Einrichtung einer „Arbeitsgruppe Völkerstrafrechtspraxis“, die zur verbesserten Durchsetzung des Völkerstrafrechts in Deutschland beitragen soll, ist im Grundsatz zu begrüßen. Die Arbeitsgruppe sollte im Fall ihrer Einsetzung beauftragt werden, die bisherige Praxis zu evaluieren und die Notwendigkeit einer Ergänzung der StPO sowie des Gerichtsverfassungsgesetzes zu überprüfen und gegebenenfalls hierzu konkrete Empfehlungen auszusprechen. Im Blick behalten muss die „Arbeitsgruppe Völkerstrafrechtspraxis“ dabei die Einbettung ihrer etwaigen Vorschläge in eine mögliche Gesamtreform der Strafprozessordnung, zu der eine Expertenkommission im Oktober 2015 bereits einen Bericht vorgelegt hat.<sup>1</sup>

---

<sup>1</sup> Expertenkommission zur effektiveren und praxistauglicheren Ausgestaltung des allgemeinen Strafverfahrens und des jugendgerichtlichen Verfahrens, abrufbar unter:  
[https://www.bmjv.de/SharedDocs/Downloads/DE/PDF/Abschlussbericht\\_Reform\\_StPO\\_Kommission.pdf?\\_\\_blob=publicationFile&v=2](https://www.bmjv.de/SharedDocs/Downloads/DE/PDF/Abschlussbericht_Reform_StPO_Kommission.pdf?__blob=publicationFile&v=2).

## **2. Vorgeschlagene Schwerpunkte für die interdisziplinäre „Arbeitsgruppe Völkerstrafrechtspraxis“**

### **a) Die vollständige gerichtliche Überprüfbarkeit staatsanwaltlicher Ermittlungsentscheidungen nach § 153 f StPO**

#### **I. Sachstand**

Von grundsätzlicher Bedeutung ist die vollständige gerichtliche Überprüfbarkeit staatsanwaltlicher Ermittlungsentscheidungen nach § 153 f StPO. Diese Frage war bereits Gegenstand eines Gesetzentwurfs der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen aus dem Jahr 2007.<sup>2</sup>

§ 153 f StPO flankiert § 1 VStGB, der die Geltung des Weltrechtsprinzips für Völkermord, Verbrechen gegen die Menschlichkeit und Kriegsverbrechen verfügt. Das sonst bei Auslandstaten bestehende Ermessen der Staatsanwaltschaft wird für Auslandstaten, die unter das VStGB fallen, eingeschränkt und strukturiert. Nach § 153 f StPO besteht auch bei im Ausland begangenen Völkerrechtsverbrechen eine Ermittlungs- und Verfolgungspflicht insbesondere dann, wenn sich der Beschuldigte im Inland aufhält oder sonst ein Inlandsbezug besteht. Einstellungsmöglichkeiten ergeben sich nur bei fehlendem Inlandsbezug der Tat oder wenn vorrangige Gerichtsbarkeiten zur Strafverfolgung bereit sind. Von der Verfolgung einer Tat kann die Staatsanwaltschaft insbesondere dann absehen, wenn diese keinen Bezug zu Deutschland aufweist, sich kein Tatverdächtiger im Inland aufhält oder wenn ein vorrangig zuständiger Staat oder ein internationaler Gerichtshof die Verfolgung der Tat übernommen hat. In diesen Fällen ist nach dem Grundsatz der Subsidiarität regelmäßig von einer Strafverfolgung in Deutschland abzusehen.<sup>3</sup>

Hinsichtlich der Einstellungsentscheidungen des Generalbundesanwalts gemäß § 153 f Abs. 1 und Abs. 2 StPO besteht lediglich eine stark reduzierte gerichtliche Kontrollmöglichkeit: Das OLG Stuttgart stellte in Bezug auf die Nichtverfolgungsentscheidung des Generalbundesanwalts betreffend Donald Rumsfeld im Jahr 2005 fest, dass nur überprüft werden dürfe, ob die ermessenseröffnenden Tatbestandsmerkmale tatsächlich gegeben seien, ob überhaupt Ermes-

---

<sup>2</sup> BT-Drucks.16/7134.

<sup>3</sup> BT-Drucks. 14/8524, S. 38; Bundesministerium der Justiz (Hrsg.), Arbeitsentwurf eines Gesetzes zur Einführung des Völkerstrafgesetzbuchs (2001), S. 87 f., vgl. auch *Werle/Jeßberger*, JZ 2002, 725, 732.

sen ausgeübt worden sei und ob die Grenzen der Willkür bei der Ermessensausübung überschritten worden seien.<sup>4</sup>

## II. Diskussionsstand

Sowohl im Schrifttum als auch in der rechtspolitischen Diskussion wird seit längerem die vollständige gerichtliche Überprüfbarkeit von Einstellungsentscheidungen des Generalbundesanwalts gem. § 153 f StPO gefordert.<sup>5</sup> So wiesen bereits am 24. Oktober 2007 in einer öffentlichen Anhörung des Ausschusses für Menschenrechte und Humanitäre Hilfe des Bundestags mehrere Sachverständige im Hinblick auf die bisherige Einstellungspraxis des Generalbundesanwalts auf die drohende Aushebelung des Weltrechtsgrundsatzes durch § 153 f StPO hin.<sup>6</sup> In der Kommentierung von *Ambos* heißt es zudem, dass die „exekutivische Steuerung der Strafverfolgung völkerrechtlicher Verbrechen [...] das Risiko birgt, dass die materiellrechtliche Einführung des Weltrechtsprinzips faktisch auf prozessuellem Wege desavouiert wird und deshalb eines gerichtlichen Gegengewichts bedarf“<sup>7</sup>. *Ambos* erblickt in der Regelung des § 153 f insoweit einen Systembruch, als sonst bei Opportunitätseinstellungen grundsätzlich eine gerichtliche Beteiligung vorgesehen sei.<sup>8</sup>

## III. Lösungsoptionen

Will man der Kritik an der gegenwärtigen Rechtslage Rechnung tragen, so kommen grundsätzlich zwei Optionen in Betracht, nämlich die Einführung eines gerichtlichen Zustimmungserfordernisses (**Option 1**) oder die Ermöglichung eines Klagerzwingungsverfahrens entsprechend § 172 StPO (**Option 2**).

Aus den schon im Gesetzentwurf vom 14. Oktober 2007 genannten Gründen ist die zuerst genannte Option vorzuziehen. Sie ist systematisch stimmig und kann auf eine Parallele zu den §§ 153 a, 153 b StPO verweisen, in denen ebenfalls eine gerichtliche Zustimmung bei Opportunitätseinstellungen verlangt wird. Das Erfordernis einer gerichtlichen Zustimmung steht zudem im Einklang mit der im Statut des Internationalen Strafgerichtshofs getroffenen Rege-

---

<sup>4</sup> OLG Stuttgart, Beschl. v. 13.9.2005, 5 Ws 109/05, NStZ 2006, 117.

<sup>5</sup> Siehe nur *Geißler/Selbmann*, HuV-I Informationsschriften 2007, 160, 164 f.; *Geneuss*, Völkerrechtsverbrechen und Verfolgungsermessen (2013), 312; *Kreß*, ZIS 2007, 515, 523; *Singelnstein/Stolle*, ZIS 2006, 118; *Werle*, JZ 2012, 373, 378.

<sup>6</sup> BT Drucks. 16/7134 mit Verweis auf *Ambos*, Ausschussdrucksache 16(17)0070, S. 2.

<sup>7</sup> MüKo-VStGB-*Ambos* (2013), § 1 Rn. 33.

<sup>8</sup> Vgl. MüKo-VStGB-*Ambos* (2013), § 1 Rn. 33.

lung des Art. 53 Abs. 3 lit. b.<sup>9</sup> Schließlich ist bei der Klagerzwingung nicht immer gewährleistet, dass Opfer bereitstehen, die das Verfahren anstrengen könnten.<sup>10</sup>

## b) „Frühestmögliche und kontinuierliche Sicherung von Beweismitteln“

### I. Sachstand

Das VStGB verfolgt u.a. das Ziel, im Wege internationaler Solidarität einen Beitrag zur weltweiten Bekämpfung der Straflosigkeit von Völkerrechtsverbrechen zu leisten.<sup>11</sup> Neben die Durchführung von Strafverfahren gegen sich in Deutschland befindliche Beschuldigte tritt dabei die „antizipierte Rechtshilfe“<sup>12</sup> (auch als „antizipierte Beweissicherung“<sup>13</sup> oder „Ermittlung auf Vorrat“<sup>14</sup> bezeichnet), das heißt die Durchführung von Ermittlungsmaßnahmen gegen einen Beschuldigten, der sich nicht in Deutschland aufhält, in der Zukunft aber möglicherweise im Ausland oder vor einem internationalen Strafgerichtshof wegen Völkerrechtsverbrechen angeklagt wird. Hierzu heißt es in der amtlichen Begründung zum Entwurf eines Völkerstrafgesetzbuchs:

„Da es vorrangig darum geht, die Straflosigkeit der Täter völkerrechtlicher Verbrechen durch internationale Solidarität bei der Strafverfolgung zu verhindern, beschränkt sich die Ermittlungs- und Verfolgungspflicht nicht auf Taten, die einen Anknüpfungspunkt zu Deutschland aufweisen; auch wenn ein solcher nicht besteht, können sich die Ergebnisse der zunächst in Deutschland aufgenommenen Ermittlungen für ein im Ausland oder vor einem internationalen Strafgerichtshof geführtes Verfahren als wertvoll erweisen. [...] Soweit sich ein wegen einer Auslandstat beschuldigter Ausländer nicht im Inland aufhält und ein solcher Aufenthalt auch nicht zu erwarten ist, wird eine Strafverfolgung in Deutschland häufig wenig erfolgversprechend sein. Deshalb stellt es Absatz 1 Satz 1 in diesem Fall grundsätzlich in das Ermessen der Staatsanwaltschaft, die Verfolgung soweit möglich – unter Umständen auch im Hinblick auf ein später noch zu erwartendes Rechtshilfeersuchen – durchzuführen oder von ihr abzusehen.“<sup>15</sup>

<sup>9</sup> Vgl. Werle, JZ 2012, 373, 378.

<sup>10</sup> Vgl. BT-Drucks. 16/7134.

<sup>11</sup> Vgl. Kreß, ZIS 2007, 515.

<sup>12</sup> Böse, in: Jeßberger/Geneuss, Zehn Jahre Völkerstrafgesetzbuch (2013), S. 167 ff.; Kreß, ZIS 2007, 515.

<sup>13</sup> Geneuss, Völkerrechtsverbrechen und Verfolgungsermessen (2013), 294 ff.

<sup>14</sup> Werle, JZ 2012, 373, 378.

<sup>15</sup> BT Drucks 14/8524, S. 37 f.

Die Bundesanwaltschaft hat, nach anfänglichem Zögern, in der Praxis bereits Maßnahmen zur antizipierten Rechtshilfe ergriffen, etwa im Falle der Einleitung eines Ermittlungsverfahrens gegen *Gaddafi*, das ausdrücklich mit dem Ziel geführt wurde, Beweise für ein mögliches späteres Verfahren vor dem IStGH zu sichern, die dem Gerichtshof dann zur Verfügung gestellt werden sollten.<sup>16</sup>

Ist somit im Grundsatz unstrittig, dass eine antizipierte Rechtshilfe zulässig und vom Gesetzgeber sogar erwünscht ist, ergeben sich im Detail Fragen, etwa wie die Bundesanwaltschaft ihr Ermessen zur Einleitung eines solchen Verfahrens nach § 153 f StPO ausüben soll und ob der Gesetzgeber *de lege ferenda* Regelungen für die antizipierte Rechtshilfe erlassen sollte.

## II. Diskussionsstand

Die Ansichten zur Bedeutung der antizipierten Rechtshilfe gehen auseinander. Laut *Böse* ist in Fällen, in denen nur eine entfernte Möglichkeit bestehe, dass es künftig vor einem ausländischen oder internationalen Strafgericht zur Einleitung eines Strafverfahrens kommen werde, der (möglicherweise unnötige) Aufwand für die Staatsanwaltschaft bei der Ermessensausübung zu berücksichtigen.<sup>17</sup> Der antizipierten Rechtshilfe komme insgesamt nur eine untergeordnete Bedeutung zu. Dagegen wird argumentiert, die Einleitung eines Verfahrens bringe die Ernsthaftigkeit der Verbrechen viel deutlicher zum Ausdruck als etwa die Sammlung von Informationen durch Menschenrechtsorganisationen und NGOs. Ein solches Verfahren könne sogar zu einer neuen Dynamik im Tatort-Staat führen und die Einleitung von „richtigen“ Strafverfahren dort begünstigen (Katalysator-Effekt).<sup>18</sup>

## III. Lösungsoptionen

*Geneuss* schlägt eine umfassende gesetzliche Regelung der antizipierten Rechtshilfe vor (**Option 1**). Hierfür sprechen aus ihrer Sicht die wesentlichen Unterschiede zum normalen Ermittlungsverfahren (etwa die Unklarheit, ob und wo ein Hauptverfahren stattfinden werde, der Umstand, dass eine umfassende Ermittlung gar nicht intendiert sei, die Tatsache, dass die Bundesanwaltschaft als reine „Beweissicherungshörde“ agiere etc.). Das Erfordernis, den Rechtsschutz des abwesenden Beschuldigten zu erhöhen, spreche ebenfalls für diese Lösung. In Anlehnung an das Prozessrecht des IStGH plädiert sie für ein „situationsbezogenes Ermitt-

---

<sup>16</sup> Vgl. *Geneuss*, Völkerrechtsverbrechen und Verfolgungsermessen (2013), S. 298 f.

<sup>17</sup> Vgl. *Böse*, in: Jeßberger/Geneuss, Zehn Jahre Völkerstrafgesetzbuch (2013), S. 167, 173.

<sup>18</sup> Vgl. *Kaleck*, in: Jeßberger/Geneuss, Zehn Jahre Völkerstrafgesetzbuch (2013), S. 177, 181; s. auch *Geneuss*, Völkerrechtsverbrechen und Verfolgungsermessen (2013), S. 300 f.; *Werle*, JZ 2012, 373, 378.

lungsverfahren“, d.h. für die Einführung des Begriffs „Situation“ neben dem der prozessualen „Tat“ (§ 264 StPO).<sup>19</sup>

Eine alternative Option (**Option 2**) ist eine punktuelle Ergänzung des § 153 f StPO, durch die Fragen der Ermessensausübung geklärt werden.

Eine Beibehaltung des status quo als weitere Option (**Option 3**) erscheint ebenfalls akzeptabel. Es ist davon auszugehen, dass sich in der Praxis Leitlinien der antizipierten Rechtshilfe herausbilden werden.

**c) „umfassender Schutz der Identität der ZeugInnen vor, im und nach dem Strafprozess /**

**d) „Frühestmögliche psychosoziale Betreuung der ZeugInnen sowie frühestmögliche Beiordnung eines Zeugenbeistandes“**

Im IStGH-Statut und in den Rules of Procedure and Evidence (RoPE) finden sich umfassende Regelungen zum Schutz von ZeugInnen und Opfern (vgl. Art. 68 IStGH-Statut sowie u.a. Rules 17, 19 der RoPE). Zuständig für die Schutzmaßnahmen ist die *Victims and Witnesses Unit*. Ob es gesetzgeberischer Maßnahmen in Deutschland bedarf, sollte in der Arbeitsgruppe geprüft werden.

**e) „Schwierigkeit der Ablehnung einer Zeugenladung aufgrund eines Auslandsbezugs (§ 244 Abs. 5 S. 2 StPO) in einem internationalen Strafprozess“**

§ 244 Abs. 5 StPO lautet:

„Ein Beweisantrag auf Einnahme eines Augenscheins kann abgelehnt werden, wenn der Augenschein nach dem pflichtgemäßen Ermessen des Gerichts zur Erforschung der Wahrheit nicht erforderlich ist. Unter derselben Voraussetzung kann auch ein Beweisantrag auf Vernehmung eines Zeugen abgelehnt werden, dessen Ladung im Ausland zu bewirken wäre.“

**I. Sachstand**

§ 244 Abs. 5 S. 2 StPO wurde durch das Rechtspflegeentlastungsgesetz vom 11. November 1993 eingeführt.<sup>20</sup> In der amtlichen Entwurfsbegründung heißt es, Zweck der Regelung sei es,

---

<sup>19</sup> Vgl. *Geneuss*, Völkerrechtsverbrechen und Verfolgungsermessen (2013), S. 305 f., 342.

„dass das Gericht außerhalb seiner Pflicht zur Amtsaufklärung sich auf die Beweismittel beschränken sollte, die es aus seinem eigenen Hoheitsbereich herbeischaffen kann“; der internationale Rechtshilfeverkehr solle nicht mit „der Beibringung von Beweismitteln, die nach seinem pflichtgemäßen Ermessen zur Forschung des Sachverhalts nicht erforderlich sind“, belastet werden.<sup>21</sup> Ein Entlastungseffekt solle vor allem bei „besonders schwierigen Verfahren“ erzielt werden.<sup>22</sup> Entscheidet das Gericht auf Grundlage von § 244 Abs. 5 S. 2 StPO, dass eine Vernehmung nicht erforderlich ist, entfallen auch andere Möglichkeiten, die Aussage des Zeugen in die Hauptverhandlung einzuführen, etwa durch eine audio-visuelle Vernehmung (§ 247a StPO) oder die Verlesung eines Vernehmungsprotokolls (§ 251 StPO).<sup>23</sup>

Völkerstrafrechtliche Verfahren sind gerade durch ihren Auslandsbezug geprägt. Auch wenn sich, wie im Stuttgarter Verfahren, ein Tatort (auch) im Inland befindet, so wird doch regelmäßig der Ort des Erfolgseintritts im Ausland liegen und damit werden sich auch die allermeisten Zeugen im Ausland befinden.

## II. Diskussionsstand

§ 244 Abs. 5 S. 2 StPO ist sehr umstritten und wird teilweise für verfassungswidrig gehalten. Nach Auffassung des Bundesverfassungsgerichts genügt die Norm allerdings verfassungsrechtlichen Mindeststandards, da sie die Amtsaufklärungspflicht nicht einschränke und der Angeklagte ansonsten aus prozesstaktischen Gründen die Durchführung des Verfahrens beeinträchtigen könne.<sup>24</sup> Schon im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens verwies die Bundesregierung aber gegen den (vom Bundesrat eingebrachten) Entwurf des § 244 Abs. 5 S. 2 StPO auf die steigende Bedeutung von Auslandszeugen durch zunehmende Mobilität und Internationalisierung.<sup>25</sup> Nach Inkrafttreten der Norm wurde auch im Schrifttum Kritik in diese Richtung geäußert, insbesondere heißt es, die Norm stehe im krassen Gegensatz zur Entwicklung eines gemeinsamen europäischen Rechtsraums.<sup>26</sup> Mit Blick auf Verfahren bei Völkerrechtsverbrechen wird geltend gemacht, § 244 Abs. 5 S. 2 StPO könne „in einem Strafverfahren mit ausschließlichem Bezug zum Ausland vernünftigerweise keinen Bestand haben“.<sup>27</sup>

## III. Lösungsoptionen

---

<sup>20</sup> BGBl. 1993 I, S. 50 f.

<sup>21</sup> BT-Drucks 12/1217, S. 36.

<sup>22</sup> Ebd.

<sup>23</sup> Vgl. HK StPO-*Julius*, 5. Aufl. (2015), § 244, Rn. 35.

<sup>24</sup> BVerfG, NStZ 1997, 94 f.

<sup>25</sup> BT Drucks. 12/1217, 67.

<sup>26</sup> Vgl. etwa SK-StPO-*Frister*, § 244, 236; *Gleß*, FS-Eisenberg (2009), S. 499, 504 („Anachronismus“); *Johnigk*, FS-Rieß (2002), S. 197, 200.

<sup>27</sup> Vgl. V. *Wistinghausen*, in Safferling/Kirsch, Völkerstrafrechtspolitik (2014), S. 199, 209.

Eine Option besteht darin, die Norm in ihrer derzeitigen Form in Kraft zulassen (**Option 1**). Wie die amtliche Begründung ausführt und auch das Bundesverfassungsgericht betont, berührt sie nicht die grundsätzliche Bindung an die Amtsaufklärungspflicht. Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs muss das Gericht „konkret, tragfähig und nachvollziehbar“ darlegen, warum von dem benannten Zeugen kein Beitrag zur Erforschung der Wahrheit zu erwarten ist.<sup>28</sup> Bei Auslandstaten gelte insofern ein strenger Maßstab bei der Entscheidung, ob ein Antrag abzulehnen sei; die Amtsaufklärungspflicht spreche in diesen Fällen regelmäßig für eine Vernehmung.<sup>29</sup>

Die Kritik an der Anwendbarkeit des § 244 Abs. 5 S. 2 StPO bei Völkerstrafverfahren ist freilich nicht von der Hand zu weisen. Eine weitere Option besteht deshalb darin, Völkerstrafverfahren von der Anwendbarkeit des § 244 Abs. 5 S. 2 StPO auszunehmen (**Option 2**). Freilich müsste sich die Ausnahme dann auf sämtliche Verfahren mit prägendem Auslandsbezug beziehen. Ein „Sonderweg“ für Völkerstrafverfahren wäre nicht empfehlenswert.

Eine dritte Option (**Option 3**) ist die Streichung des § 244 Abs. 5 S. 2 StPO. Immerhin gibt § 244 Abs. 3 StPO dem Gericht zahlreiche weitere Instrumente zur Ablehnung von Beweisanträgen an die Hand, insbesondere wenn ein Beweismittel unerreichbar ist oder wenn der Antrag zum Zwecke der Verschleppung gestellt wird.

## f) „effektivere Einbindung der NebenklägerInnen in das Verfahren“

### I. Sach- und Diskussionsstand

Das IStGH-Statut räumt zum ersten Mal Opfern die Möglichkeit der Beteiligung bei der Verfolgung von Völkerrechtsverbrechen vor einem internationalen Gericht ein.<sup>30</sup> Nach Art. 68 Abs. 3 IStGH-Statut ist den Opfern in geeigneter Weise Gelegenheit zu geben, ihre Auffassungen und Anliegen vorzutragen. Das *Office of Public Counsel for Victims* unterstützt und fördert die Arbeit der Opferanwälte. Die Berücksichtigung von Opferbelangen stärkt die Legitimität der durch den IStGH durchgeführten Verfahren.<sup>31</sup> Die Rolle der Opfer in völkerstraf-

---

<sup>28</sup> Vgl. HK-StPO-Julius, 5. Aufl. (2012), § 244, Rn. 35 mit Verweis auf u.a. BGH, NJW 2005, 2323.

<sup>29</sup> BGH, wistra 2006, 426, 428.

<sup>30</sup> Vgl. Werle, Völkerstrafrecht, 3. Aufl. (2012), Rn. 281.

<sup>31</sup> Vgl. Hoven, ZIS 2014, 679; Moffett, Journal of International Criminal Justice 2015, 281.

rechtlichen Verfahren ist hierdurch mehr und mehr in den Fokus der Aufmerksamkeit gerückt.<sup>32</sup>

Die rechtliche Regelung der Nebenklage gewährleistet grundsätzlich eine ausreichende Vertretung der Opfer bzw. NebenklägerInnen. Mit Blick auf die bisherigen Verfahren wegen Völkerrechtsverbrechen in Deutschland wurde von Opfervertretern allerdings die fehlende Finanzierung einer Teilnahmemöglichkeit von NebenklägerInnen kritisiert. Nach der derzeitigen Rechtslage seien nur die Kosten der NebenklägerInnen gedeckt, die als ZeugInnen aussagen, und es würden auch nur solche Kosten erstattet, die durch die Anreise zur Vernehmung entstünden.<sup>33</sup> Die daraus resultierende finanziell bedingte Abwesenheit von NebenklägerInnen verhindere spontane Reaktionen auf das Prozessgeschehen und führe zu einer Entfremdung der Opfer von dem gesamten Strafprozess. Andere sehen dagegen die Opferbeteiligung bei der Verfolgung von Völkerrechtsverbrechen eher skeptisch. Der Strafprozess sei grundsätzlich überfordert, wenn von ihm erwartet werde, dass er zu einer Überwindung individueller und kollektiver Opfertraumata beitragen könne.<sup>34</sup>

## II. Lösungsoptionen

Auch Autoren, die sich für eine erweiterte Einbeziehung von NebenklägerInnen aussprechen, weisen auf aufenthaltsrechtliche, finanzielle und organisatorische Probleme hin, die hierdurch entstehen würden.<sup>35</sup> Es bedürfe daher gegebenenfalls einer spezifischen gesetzlichen Regelung der Opfervertretung.<sup>36</sup> Ob eine solche Sonderregelung für Völkerstrafverfahren eine Option darstellt, ist zu diskutieren. Sie wäre möglicherweise mit Blick auf die hohe Zahl der Opfer und den prägenden Auslandsbezug bei diesen Verfahren zu rechtfertigen.

Zu beachten ist in diesem Zusammenhang auch der Bericht der Expertenkommission zur Reform des Strafverfahrens. Dort heißt es:

„In Ausnahmefällen sollte dem Vorsitzenden im Rahmen einer Ermessensvorschrift ermöglicht werden, Gruppen von Nebenklägern zu bilden und diesen für die Vertretung in der Hauptverhandlung einen Gruppenrechtsbeistand beizuordnen. Voraussetzung hierfür sollte sein, dass eine solche Bündelung aufgrund des Umfangs des Ver-

---

<sup>32</sup> Vgl. nur *Bonacker*, in: *Holzer/Kastner/Werron, From Globalization to World Society* (2015), 107 ff.; *McCarthy*, *Journal of International Criminal Justice* 2012, 351, 354 ff.

<sup>33</sup> Vgl. *Magsam*, in: *Safferling/Kirsch, Völkerstrafrechtspolitik* (2014), 181, 186.

<sup>34</sup> Vgl. *Safferling*, *ZStW* 2010, 87, 116.

<sup>35</sup> Vgl. *Magsam*, in: *Safferling/Kirsch, Völkerstrafrechtspolitik* (2014), 181, 186.

<sup>36</sup> *Ebd.*, 186 f.

fahrens und der Anzahl der Nebenkläger zur Durchführung einer effizienten Hauptverhandlung notwendig ist.“<sup>37</sup>

Ob eine solche „Bündelung“ der NebenklägerInnen bei Völkerstrafverfahren die Situation im Vergleich zur derzeitigen Regelung verbessert und insbesondere den Ansprüchen der NebenklägerInnen gerecht wird, ist von einer „Arbeitsgruppe Völkerstrafrechtspraxis“ zu prüfen.

**g) „Rechte der Verteidigung (Stichwort: ‚Waffengleichheit‘), beispielsweise in Hinblick auf eigene Ermittlungstätigkeit und die Finanzierung von für die Verteidigungstätigkeit notwendige Reisen in das Tatortgebiet“ /**

**h) „Mehrfachbesetzung der Pflichtverteidigung“**

### **I. Sachstand**

Der Beschuldigte muss nicht darauf vertrauen, bereits die Staatsanwaltschaft werde pflichtgemäß (§ 160 Abs. 2 StPO) alle entlastenden Beweise ausreichend berücksichtigen.<sup>38</sup> Bei Verfahren wegen Taten nach dem Völkerstrafgesetzbuch erfordert eine effektive Ermittlungstätigkeit der Verteidigung zwangsläufig Reisen zum Tatort bzw. zum Ort des Erfolgseintritts (Befragungen von Zeugen, Recherche in Archiven etc.). Dabei erhält die Verteidigung bislang nur in beschränktem Umfang Unterstützung. Kosten für Reise und Dolmetscher muss die Pflichtverteidigung zunächst beim Gericht beantragen, eine zusätzliche personelle Ausstattung wird nicht finanziert, und gegenüber öffentlichen Stellen im Ausland wird die Verteidigung mangels Anspruch auf Rechtshilfe letztlich als Privatperson tätig.<sup>39</sup>

### **II. Diskussionsstand**

Die derzeitige Lage wird von StrafverteidigerInnen als unzumutbar kritisiert. Laut v. *Wistinghausen* unterscheidet sich die Situation für die Verteidigung in Deutschland grundlegend von der an den internationalen Strafgerichtshöfen, an denen „die Anwälte und ihr Team von Assistenten und Ermittlern beliebig oft für Ermittlungen verreisen [können], nachdem sie ein Arbeitsprogramm vorgelegt haben und die Notwendigkeit der Reise festgestellt und entspre-

---

<sup>37</sup> Bericht der Expertenkommission, Empfehlung 16, S. 23.

<sup>38</sup> Vgl. v. *Wistinghausen*, in: Safferling/Kirsch, Völkerstrafrechtspolitik (2014), S. 199, 203; *Wehrauch/Bosbach*, Verteidigung im Ermittlungsverfahren, 8. Aufl. (2015), Rn. 93 ff.; OLG Frankfurt, StV 1981, 21.

<sup>39</sup> Vgl. v. *Wistinghausen*, in: Safferling/Kirsch, Völkerstrafrechtspolitik (2014), S. 199, 204.

chend genehmigt wurde“.<sup>40</sup> Auch die Zuordnung einer nur unzureichenden Anzahl an PflichtverteidigerInnen wird in diesem Kontext kritisiert. Gefordert wird eine insgesamt bessere Ausstattung der (Pflicht-) Verteidigung mit ErmittlerInnen, AssistentInnen und DolmetscherInnen.<sup>41</sup>

### **III. Lösungsoptionen**

Eine effektive Strafverteidigung ist für die Legitimation und Glaubwürdigkeit von Verfahren wegen Völkerrechtsverbrechen unerlässlich. Eine verbesserte Finanzierung der (Pflicht-)Verteidigung, insbesondere im Ermittlungsverfahren, könnte hierzu beitragen. Freilich müsste diese in sorgfältiger Abstimmung mit der Situation der Verteidigung in anderen Verfahren mit Auslandsbezug (z.B. Verfahren im Bereich von Terrorismus oder internationaler organisierter Kriminalität) sowie mit Blick auf die Nebenklage erfolgen.

Eine pauschale Erhöhung der Zahl von PflichtverteidigerInnen für Völkerstrafverfahren erscheint nicht notwendig. Die Bestellung sollte weiterhin in das Ermessen des Gerichts gestellt sein.

#### **i) „Die Erstellung eines Wortprotokolls der mündlichen Verhandlung“**

##### **Annex zu 2. i): Audiovisuelle Aufzeichnung der mündlichen Verhandlung**

#### **I. Sach- und Diskussionsstand**

Die Kernregelungen der StPO über die Protokollierung von Beschuldigten- und Zeugenaussagen lassen sich wie folgt zusammenfassen: Bei Vernehmungen im Ermittlungsverfahren besteht nach §§ 168 ff. StPO eine Protokollierungspflicht. Zur Erfüllung derselben reicht es, dass die Ergebnisse der Vernehmung festgehalten werden.<sup>42</sup> Im Hauptverfahren muss das Protokoll nach § 273 Abs. 1 StPO „den Gang und die Ergebnisse der Hauptverhandlung im Wesentlichen wiedergeben“. Absatz 3 ergänzt: „Kommt es auf die Feststellung eines Vorgangs in der Hauptverhandlung oder des Wortlauts einer Aussage oder einer Äußerung an, so hat der Vorsitzende von Amts wegen oder auf Antrag einer an der Verhandlung beteiligten Person die vollständige Niederschreibung und Verlesung anzuordnen.“ Nur im Ausnahmefall ist mithin ein Wortprotokoll anzufertigen.

---

<sup>40</sup> V. Wistinghausen, in: Safferling/Kirsch, Völkerstrafrechtspolitik (2014), S. 199, 203.

<sup>41</sup> Vgl. V. Wistinghausen, in: Safferling/Kirsch, Völkerstrafrechtspolitik (2014), S. 199, 208 f.

<sup>42</sup> Vgl. Meyer-Goßner/Schmitt, StPO, 58. Aufl. (2015), § 168a Rn. 3.

Teilweise wird mit Blick auf die entscheidende Bedeutung der SimultanübersetzerInnen in Völkerstrafverfahren die Tauglichkeit der Protokollierungsregelungen der StPO für diese Verfahren in Frage gestellt.<sup>43</sup> In der Tat spielen in Verfahren wie vor dem OLG Stuttgart, in welchem die meisten Beschuldigten und Zeugen eine den übrigen Prozessbeteiligten unbekannt Sprache sprechen (im Fall des Verfahrens vor dem OLG Stuttgart die Sprache Kinyarwanda), die ÜbersetzerInnen eine zentrale Rolle. Da in der Rechtssprache bereits sprachliche Feinheiten von entscheidender Bedeutung sein können, ist die Möglichkeit, die Übersetzung auf ihre Richtigkeit zu überprüfen, essentiell.

## II. Lösungsoptionen

Eine wörtliche Protokollierung der mündlichen Verhandlung in den regelmäßig sehr umfangreichen Völkerstrafverfahren ist eine diskutable, aber doch sehr aufwändige Option,<sup>44</sup> zumal für die Überprüfung der Übersetzung auch das in der Fremdsprache gesprochene Wort protokolliert werden müsste.

Möglich erscheint auch eine **audiovisuelle Aufzeichnung** von Vernehmungen. Hierzu hat bereits die Expertenkommission zur Reform des Strafverfahrensrechts in ihrem Bericht vom Oktober 2015 detailliert Stellung genommen. Mit Blick auf das Ermittlungsverfahren schlägt die Kommission darin vor, Beschuldigten- und Zeugenvernehmungen bei schweren Tatvorwürfen oder bei einer schwierigen Sach- oder Rechtslage im Regelfall audiovisuell aufzuzeichnen.<sup>45</sup> Dies sei zwar *de lege lata* bereits möglich (§§ 58 a Abs. 1 S. 1, 163 a Abs. 1 S. 2 StPO), hierbei handele es sich aber um eine „Kann-Regelung“, die in der Praxis bisher nur zurückhaltend angewendet werde. Zwar nennt die Kommission auch mögliche Nachteile (z.B. den technischen Aufwand, die Gefahr des Missbrauchs oder eine mögliche Beeinträchtigung des Aussageverhaltens), entscheidende Vorteile lägen aber in der Verlässlichkeit der audiovisuellen Aufzeichnung gegenüber einem Wortprotokoll, den Nachweismöglichkeiten mit Blick auf förmliche Vernehmungsfehler (Beschuldigtenschutz) und der besseren Eignung im transnationalen Beweisverkehr.

Mit Blick auf die Hauptverhandlung empfiehlt die Expertenkommission eine nähere Prüfung des Einsatzes audiovisueller Aufzeichnungen bei erstinstanzlichen Hauptverhandlungen vor Land- und Oberlandesgerichten.<sup>46</sup> Hierfür spricht laut Kommission neben den zuvor genann-

---

<sup>43</sup> Vgl. V. *Wistinghausen*, in: Safferling/Kirsch, Völkerstrafrechtspolitik (2014), S. 199, 209.

<sup>44</sup> So auch die generelle Einschätzung der Expertenkommission zur Reform des Strafverfahrensrechts, S. 128 ff.

<sup>45</sup> Vgl. Bericht Expertenkommission, S. 67 ff.

<sup>46</sup> Vgl. Bericht Expertenkommission, S. 128 ff.

ten Gründen, dass bei diesen Verfahren der Sachverhalt nicht in einer zweiten Tatsachenzinstanz überprüft werden könne; der Einsatz audiovisueller Technik erhöhe die Zuverlässigkeit des Urteils und diene der Wahrheitsfindung. Freilich wird auch auf „gewichtige Bedenken“ verwiesen. Insbesondere sei zwingend zu regeln, in welchem Umfang sich Revisionsführer auf die audiovisuelle Aufzeichnung berufen könnten.

Bei Völkerstrafverfahren ist die Einführung audiovisueller Aufzeichnungen eine diskussionswürdige Option, würde sie doch unter anderem die Überprüfung von Übersetzungen erleichtern und den transnationalen Beweisverkehr verbessern.

## **j) „umfassende Information der Öffentlichkeit über den jeweiligen Prozess in Deutschland sowie im Tatortstaat“**

### **I. Vorüberlegungen**

Strafprozesse, die Völkerrechtsverbrechen zum Gegenstand haben, interessieren in besonderem Maße die Öffentlichkeit. Eine umfassende Information der Öffentlichkeit über den Fort- und Ausgang eines Völkerstrafprozesses ist insbesondere mit Blick auf die damit verfolgten Strafzwecke von Bedeutung: Soll die gerichtliche Aufarbeitung von Völkerrechtsverbrechen tatsächlich dazu beitragen, dass völkerstrafrechtliche Verbotsnormen als allgemein verbindlicher Mindeststandard akzeptiert und beachtet werden, bedarf es nämlich der Schaffung und Verfestigung eines globalen Normbewusstseins und Normvertrauens (positive Generalprävention).<sup>47</sup> Dies ist ohne die öffentliche Kommunikation von Strafverfolgungsbemühungen jedoch kaum zu erreichen,<sup>48</sup> da der in der Vergangenheit (zutreffenderweise) entstandene Eindruck, Völkerrechtsverbrechen blieben straflos, andernfalls auch für die Gegenwart nicht entkräftet werden kann. Die Durchführung von Völkerstrafverfahren zeigt den Opfern, dass ihr Leid anerkannt wird und die Verantwortlichen zur Rechenschaft gezogen werden (expressiv-kommunikative Funktion der Strafe).<sup>49</sup> Der verfolgende Staat etikettiert systematische Menschenrechtsverletzungen damit als Verbrechen und trägt dazu bei, dass die Wahrheit über das makrokriminelle Geschehen publiziert und dokumentiert wird (Anerkennungs- und Wahrheitsfunktion).<sup>50</sup>

---

<sup>47</sup> Zur positiven Generalprävention im Völkerstrafrecht *Günther/Reuss*, in: Safferling/Kirsch (Hrsg.), *Völkerstrafrechtspolitik*, S. 127 (149 ff.).

<sup>48</sup> In diesem Sinne *Hassemer*, ZRP 2013, 149 (150); *Marxen*, GA 2013, S. 99 (106).

<sup>49</sup> Vgl. zu diesem Strafzweck *Hörnle*, *Straftheorien*, S. 37 ff.

<sup>50</sup> Vgl. dazu *Werle*, *Völkerstrafrecht*, 3. Aufl. (2012), Rn. 107.

Ein besonderes Augenmerk sollte dabei auf dem Tatortstaat liegen. Je nach Situation im Tatortstaat wird das verbrecherische Geschehen abgeschlossen sein oder fortauern. In beiden Fällen sollte die Bedeutung des Signals, das von einem Strafprozess in Deutschland ausgeht, nicht unterschätzt werden. Andauernde Konflikte werden in das Licht der Öffentlichkeit gerückt und den Opfern wird signalisiert, dass die Völkergemeinschaft, vertreten durch Deutschland, ihr Schicksal wahrnimmt. Ist ein Konflikt beendet, kann ein öffentlichkeitswirksam durchgeführtes Verfahren Aufarbeitungsbemühungen unterstützen.

Es steht somit außer Frage, dass die deutsche wie die internationale Öffentlichkeit über Völkerstrafprozesse in Deutschland umfassend informiert werden sollte.

## **II. Sachstand**

a) Informationen über Strafprozesse werden in Deutschland noch immer hauptsächlich durch die Tagespresse und Nachrichtensendungen verbreitet. Zwar verfügen nahezu alle Land- und Oberlandesgerichte mittlerweile über eigene Webpräsenzen, auf denen Pressemitteilungen veröffentlicht werden; dies geschieht jedoch nur zu bestimmten Anlässen (Eröffnung des Hauptverfahrens, Urteilsverkündung) und im Regelfall ausschließlich in deutscher Sprache. Für den interessierten, aber ortsfernen Beobachter ist es vergleichsweise schwierig, nähere Informationen über bestimmte Verfahren zu erhalten. Zwar berichten verschiedene Tageszeitungen regelmäßig über den Fortgang solcher Prozesse, die zudem durch NGOs und wissenschaftliche Projekte kritisch begleitet werden. Die auf diese Weise publizierten Informationen richten sich jedoch in erster Linie an das deutschsprachige<sup>51</sup> (Fach-)Publikum. Eine spezielle Homepage, die sämtliche Informationen bündelt und über die laufenden Verfahren informiert, ist bisher nicht eingerichtet worden. Videomitschnitte oder sogar ein Live-Stream von Verhandlungen sind nach § 169 S. 2 GVG nicht zulässig.

Grundlegend anders stellt sich die Situation vor internationalen Strafgerichtshöfen dar. Insbesondere der IStGH trifft umfangreiche Maßnahmen zur Information der Öffentlichkeit. Zu nennen ist in erster Linie die Homepage des Gerichtshofs, auf der Detailinformationen zu sämtlichen (Vor-)Ermittlungsverfahren, Dossiers mit Informationen zu den einzelnen Fällen und Angeklagten sowie sämtliche (nicht-vertrauliche) Entscheidungen (Beschlüsse und Urteile) – oftmals zweisprachig – publiziert werden. Zudem betreibt der Gerichtshof einen twitter-Account und weitere Social-Media-Kanäle, über die Informationen nahezu in Echtzeit verbreitet werden. Des Weiteren werden bestimmte Verhandlungen, insbesondere die Verkün-

---

<sup>51</sup> Das ECCHR hat seine Berichte auch in französischer Sprache veröffentlicht.

dung von Urteilen, live oder mit einer gewissen Zeitverzögerung im Internet übertragen. Schließlich führt der IStGH bei Bedarf umfassende Informationskampagnen („outreach“) in bestimmten Mitgliedstaaten durch, um die Öffentlichkeit einzubinden und zu informieren (etwa in Uganda).<sup>52</sup>

b) Die Grenzen für eine umfassende Information der Öffentlichkeit ergeben sich in Deutschland im Wesentlichen aus §§ 169 ff. GVG sowie aus verfassungsrechtlichen Erwägungen zum Schutz des allgemeinen Persönlichkeitsrechts. § 169 S. 1 GVG enthält den Grundsatz, dass „Verhandlungen vor dem erkennenden Gericht einschließlich der Verkündung der Urteile und Beschlüsse“ öffentlich sind. Diese Vorschrift soll den Angeklagten vor Geheimverhandlungen schützen und durch die öffentliche Kontrolle staatlicher Willkür vorbeugen.<sup>53</sup> Zugleich trägt § 169 S. 1 GVG dem Informationsinteresse der Allgemeinheit Rechnung.<sup>54</sup> Dieses Informationsinteresse steht freilich in einem Spannungsverhältnis zum verfassungsrechtlich gewährleisteten Schutz des Persönlichkeitsrechts des Angeklagten sowie anderer Prozessbeteiligter (insbesondere [Opfer-] Zeugen) sowie der Unabhängigkeit und Unbefangenheit der Justiz.<sup>55</sup> Deshalb verbietet § 169 S. 2 GVG „Ton- und Fernseh-Rundfunkaufnahmen sowie Ton- und Filmaufnahmen zum Zwecke der öffentlichen Vorführung oder Veröffentlichung ihres Inhalts“.<sup>56</sup> Selbst die Öffentlichkeit besonders interessierende Strafprozesse können daher nicht übertragen werden; auch die Verwendung von Filmausschnitten ist unzulässig. Die Medien können sich folglich allein auf die Berichte der anwesenden ReporterInnen sowie Pressemitteilungen und Auskünfte von Verfahrensbeteiligten außerhalb der Hauptverhandlung stützen. Vor Beginn und nach dem Ende der Hauptverhandlung sowie während der Verhandlungspausen sind Film- und Tonaufnahmen hingegen nicht grundsätzlich untersagt.<sup>57</sup>

c) Im Ergebnis lässt das geltende Recht bereits heute eine Information der Öffentlichkeit zu durch

- die Veröffentlichung des (anonymisierten) Urteils

- die Veröffentlichung von Pressemitteilungen zum Verfahren

---

<sup>52</sup> <https://www.icc-cpi.int/NR/rdonlyres/D5A3F92E-645E-4873-AD34-6B5AB27721B4/283389/OutreachRAUGD201104ENG.pdf>

<sup>53</sup> Vgl. *Jung*, GA 2014, S. 257 (260); *Kissel/Mayer*, GVG, 8. Aufl. (2015), § 169 Rn. 1, 3.

<sup>54</sup> Vgl. *Kissel/Mayer*, GVG, 8. Aufl. (2015), § 169 GVG, Rn. 1; *Löwe-Rosenberg/Wickern*, StPO, 26. Aufl. (2010), Bd. 10, Vor § 169 GVG, Rn. 4; *Meyer-Goßner/Schmitt*, StPO, 58. Aufl. (2015), § 169 GVG, Rn. 1.

<sup>55</sup> Vgl. *Kissel/Mayer*, GVG, 8. Aufl. (2015), § 169 Rn. 1, 13 f.; *Löwe-Rosenberg/Wickern*, StPO, 26. Aufl. (2010), Bd. 10, Vor § 169 GVG, Rn. 12; *Meyer-Goßner/Schmitt*, StPO, 58. Aufl. (2015), § 169 GVG, Rn. 1.

<sup>56</sup> Näher *Kissel/Mayer*, GVG, 8. Aufl. (2015), § 169 GVG, Rn. 62.

<sup>57</sup> Vgl. *Kissel/Mayer*, GVG, 8. Aufl. (2015), § 169 GVG, Rn. 63; *Löwe-Rosenberg/Wickern*, StPO, 26. Aufl. (2010), Bd. 10, § 169 GVG, Rn. 42, 53; *Meyer-Goßner/Schmitt*, StPO, 58. Aufl. (2015), § 169 GVG, Rn. 8, 14.

- die Berichterstattung in den Medien ohne Verwendung von Ton- und Filmaufnahmen in der Hauptverhandlung.

Unzulässig sind jede Art von Film- oder Tonaufnahmen der Hauptverhandlung.

### III. Lösungsoptionen

Auf Grundlage des geltenden Rechts können bereits vorhandene Informationsquellen ohne Weiteres leichter zugänglich gemacht und besser aufbereitet werden (**Option 1**). So wäre etwa zu erwägen, eine mehrsprachige Homepage einzurichten, auf der Entscheidungen deutscher Gerichte, die einen Bezug zum Völkerstrafrecht aufweisen, publiziert werden, möglichst mit Übersetzung ins Englische und Französische; alternativ oder kumulativ könnten jedenfalls mehrsprachige Zusammenfassungen der Entscheidungen (vergleichbar mit den *judgment summaries* des Internationalen Strafgerichtshofs) zur Verfügung gestellt werden, daneben etwa auch allgemeine Erläuterungen zur Rechtslage in Deutschland, zur Verfolgungspraxis und zur internationalen Zusammenarbeit. Diese Maßnahmen könnten dazu beitragen, dass internationale Medien und Medien des Tatortstaates mehr als bisher über Prozesse in Deutschland berichten. Sofern auf die Einrichtung einer zentralen Homepage verzichtet wird, sollten zumindest relevante Pressemitteilungen ins Englische und Französische übersetzt werden.

Eine zweite Option (**Option 2**) bestünde in einer Änderung des § 169 S. 2 GVG, um eine Übertragung der Hauptverhandlung oder jedenfalls der Anklageverlesung und der Urteilsverkündung im Fernsehen oder als (Live-) Stream im Internet zu ermöglichen. Der Internationale Strafgerichtshof sowie die Ad-hoc-Strafgerichtshöfe übertragen bereits seit längerem ihre Sitzungen mit einer Zeitverzögerung im Internet (Urteilsverkündungen werden dagegen live gestreamt).

Der aktuell diskutierte Vorschlag des Bundesministeriums für Justiz und Verbraucherschutz zur Übertragung von Urteilsverkündungen der Bundesgerichte sieht eine vorsichtige Öffnung des deutschen Gerichtsverfassungsgesetzes in diesem Sinne vor. Unter Praktikern wie Strafrechtswissenschaftlern ist die Ausweitung der Medienöffentlichkeit freilich höchst umstritten,<sup>58</sup> sodass etwaige Reformen sorgfältig vorbereitet und diskutiert werden müssten. Das

---

<sup>58</sup> Dagegen etwa Alwart, Die Justiz ist kein Zirkus, FAZ Online, 13. April 2016; Kissel/Mayer, GVG, 8. Aufl. (2015), § 169 Rn. 66; dafür etwa Jung, GA 2014, S. 257 (S. 264); Mosbacher, Die Justiz bekommt ein Gesicht, Legal Tribune Online, 31. März 2016.

Beispiel der internationalen Strafgerichtshöfe und verschiedener Staaten<sup>59</sup> verdeutlicht aber, dass der Versuch einer stärkeren Einbindung der Öffentlichkeit in Strafprozesse nicht von vornherein verworfen werden sollte.<sup>60</sup> Gerade weil es dabei um Taten geht, die die internationale Gemeinschaft als Ganzes berühren (vgl. Absatz 4 der Präambel des IStGH-Statuts), wiegt das Informationsinteresse der Allgemeinheit besonders schwer. Hinzu kommt, dass die durch die Tat Verletzten zumeist nicht die Möglichkeit haben werden, nach Deutschland zu reisen, um den Prozess dort im Gerichtssaal zu verfolgen. Ihr legitimes Interesse, über den Fortgang des Verfahrens umfassend informiert zu werden, ist daher ebenfalls in die Überlegungen einzubeziehen.

#### **k) „Verbesserung des Austausches von Ermittlungsergebnissen zum selben Sachverhalt durch nationale und internationale Strafverfolgungsbehörden“**

Die Verbesserung des Austauschs von Ermittlungsergebnissen ist ein wichtiges Anliegen. Maßnahmen in dieser Hinsicht sind bereits auf europäischer Ebene ergriffen worden. Zu verweisen ist insbesondere auf das „Netz von Anlaufstellen betreffend Personen, die für Völkermord, Verbrechen gegen die Menschlichkeit und Kriegsverbrechen verantwortlich sind“, das durch Ratsbeschluss 2002/494/JI gebildet wurde.

An die bisherigen Maßnahmen sollte angeknüpft und das Netz weiter ausgebaut werden. Dies ist insbesondere mit Blick auf die mögliche Parallelführung von Ermittlungsverfahren erforderlich.

#### **3./4. „Signifikante Erhöhung der personellen und finanziellen Ausstattung des Völkerstrafrechtsreferats und der zuständigen Zentralstelle beim Bundeskriminalamt“**

Die Forderung nach einer verbesserten personellen und finanziellen Ausstattung des Völkerstrafrechtsreferats des Generalbundesanwalts sowie der Zentralstelle für die Bekämpfung von Kriegsverbrechen beim Bundeskriminalamt verdient Unterstützung. Dies gilt sowohl für eine verbesserte Ermittlungstätigkeit als auch für andere Bereiche, etwa die Verbesserung der Öffentlichkeitsarbeit (s.o.).

---

<sup>59</sup> Filmaufnahmen existieren etwa vom Prozess gegen *Klaus Barbie* in Frankreich und *Adolf Eichmann* in Israel. Vgl. ferner *Jung*, GA 2014, S. 257 (259, 264).

<sup>60</sup> Vgl. auch *Jung*, GA 2014, S. 257 (264): „Film und Fernsehen kategorisch aus der Verhandlung zu verweisen, stellt jedenfalls keine Lösung (mehr) dar.“

